

RS Vwgh 1989/6/27 86/14/0070

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.06.1989

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

BAO §20;

ESTG 1972 §4 Abs2;

Beachte

Besprechung in: ÖStZB 1990/6;

Rechtssatz

Die belBeh ist nicht rechtswidrig vorgegangen, wenn sie einer Bilanzänderung, durch die ein Fehler bei der Bilanzerstellung korrigiert hätte werden sollen, die Zustimmung verweigert hat.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1986140070.X03

Im RIS seit

27.06.1989

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at